

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. Finanzgerichtsordnung: Kein strukturelles Vollzugsdefizit bei bargeldintensiven Betrieben

Urteil vom 16.09.2021, Az: IV R 34/18

2. Abgabenordnung: Keine Ablaufhemmung beim Bauleistenden in Bauträgerfällen

Urteil vom 27.07.2021, Az: V R 3/20

3. Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen: Teilweise Ausschluss der Übernahme eines pflegebedingten Mehrbedarfs

Urteil vom 16.06.2021, Az: X R 31/20

Urteile und Beschlüsse:

1. Finanzgerichtsordnung: Kein strukturelles Vollzugsdefizit bei bargeldintensiven Betrieben

Urteil vom 16.09.2021, Az: IV R 34/18

Im Jahr 2015 bestand hinsichtlich der Erfassung von Bareinnahmen bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch bei sog. bargeldintensiven Betrieben mit offener Ladenskasse kein dem Gesetzgeber zuzurechnendes strukturelles Vollzugsdefizit.

2. Abgabenordnung: Keine Ablaufhemmung beim Bauleistenden in Bauträgerfällen

Urteil vom 27.07.2021, Az: V R 3/20

1. Die Ablaufhemmung des § 171 Abs. 14 AO setzt voraus, dass der Erstattungsanspruch vor Ablauf der Festsetzungsfrist entstanden ist (Anschluss an BFH-Urteile vom 04.08.2020 – VIII R 39/18 , BFHE 270, 81, sowie vom 25.11.2020 – II R 3/18 , BFHE 272, 1).

2. In den sog. Bauträgerfällen führt ein Erstattungsanspruch des Leistungsempfängers (Bauträger) nicht zu einer Ablaufhemmung für die Steuerfestsetzung beim Bauleistenden, wenn im Zeitpunkt der Festsetzung des Erstattungsanspruchs bereits Festsetzungsverjährung beim Bauleistenden eingetreten ist.

3. Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen: Teilweise Ausschluss der Übernahme eines pflegebedingten Mehrbedarfs

Urteil vom 16.06.2021, Az: X R 31/20

1. Sind wiederkehrende Barleistungen in einem vor dem 01.01.2008 abgeschlossenen Vermögensübergabevertrag vereinbart worden, stellen sie dauernde Lasten dar, wenn sie abänderbar sind.

2. Eine Abänderbarkeit der Leistungen kann trotz eines teilweisen Ausschlusses der Übernahme des pflegebedingten Mehrbedarfs gegeben sein. Es reicht aus, wenn sich der Vermögensübernehmer entweder zur persönlichen Pflege (mindestens im Umfang der bis 2016 geltenden Pflegestufe 1 bzw. des ab 2017 geltenden Pflegegrades 2) oder in entsprechendem Umfang zur Übernahme der Kosten für die häusliche Pflege oder der Kosten für die externe Pflege verpflichtet hat.